

Finanzamt, Pf. 1209, 64802 Dieburg

28

Bl. 1

DV 02.25 0,95 Deutsche Post



IdNr.

52 976 134 207

* 1306 * 2010 * 002574 * 24 * 02 *

Herrn
Mehmet
Bakay
Hinter den Zäunen 11
64342 Seeheim-Jugenheim

Steuernummer 007 803 05343
Konten des Finanzamts
Landesbk Hessen-Thüringen
IBAN DE05 5005 0000 0001 0001 73
BIC HELADEFFXXX
DT BBK Fil Frankfurt am Main
IBAN DE48 5000 0000 0050 8015 01
BIC MARKDEF1500
Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

Schuldgrund (Abgabeart)	Zeitraum	Fälligkeitstag	Schuldbetrag		Säumniszuschlag	
			EUR	Ct	EUR	Ct
Einkommensteuer	2022	7.02.25	341600		3400	
Einkommensteuer	2022	7.02.25	40000		Versp. Z	
Einkommensteuer	2022	7.02.25	2000		Zinsen	
Daneben sind noch Betr. offen, Summen die zur Vollstreckung anstehen Insg.			383600		3400	
Auf Ihrem Konto bestehen andererseits folgende Guthaben:			387000			

Mahnung

Sehr geehrte Steuerzahlerin,
sehr geehrter Steuerzahler,

bis zu dem unten angegebenen
Datum des Kontostandes konnte
auf den Konten des Finanzamts
kein Zahlungseingang des fälligen
Betrages verzeichnet werden.

Sollten Sie den angeforderten
Betrag bereits entrichtet haben,
betrachten Sie diese Mahnung
bitte als gegenstandslos.

Sollten Sie diese Mahnung aus
anderen Gründen als ungerechtfertigt
ansehen, wenden Sie sich
bitte umgehend an Ihr zuständiges
Finanzamt.

Andernfalls zahlen Sie bitte die
rückständigen Steuern bzw.
Abgaben einschließlich der
Säumniszuschläge **Innerhalb
einer Woche** nach Zugang dieser
Mahnung.

Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung
unbedingt den untenstehenden
Verwendungszweck an.

Bei Nichtbeachtung dieser
Mahnung wird das Finanzamt ggf.
auf Ihre Kosten ohne weitere
Ankündigung Vollstreckungs-
maßnahmen (z.B. Pfändung Ihres
Bankkontos etc.) einleiten. Ge-
gebenenfalls müssen Sie mit der
Durchführung eines Kontenabrufs
nach § 93 Abs. 7 AO rechnen.

Bitte beachten Sie die Hinweise
auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Verwendungszweck bei Zahlung: 0798030534329
Ausdruck lt. Kontostand v. 18.02.2025

Hinweise zur Mahnung, zur Ankündigung der Vollstreckung

A. Zur Entrichtung des bereits fälligen/rückständigen Betrages bestehen für Sie folgende Möglichkeiten:

- Verwendung eigener Zahlungsvordrucke

Falls Sie für Ihre Überweisung einen eigenen Zahlungsvordruck verwenden, zahlen Sie bitte auf eines der Konten Ihres Finanzamtes. Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung unbedingt den auf der Vorderseite angegebenen Verwendungszweck an.

- Homebanking

Soweit Sie Ihre Zahlung per Homebanking bewirken wollen, zahlen Sie bitte unter Angabe des auf der Vorderseite angegebenen Verwendungszweckes auf eines der Konten Ihres Finanzamtes.

B. Zur Entrichtung zukünftig fällig werdender Beträge:

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Wir empfehlen Ihnen das SEPA-Lastschriftverfahren, weil dies der für Sie und uns einfachste Zahlungsweg ist.

Durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ermächtigen Sie das Finanzamt, Ihre Steuern und ggf. steuerlichen Nebenleistungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von Ihrem Girokonto abzubuchen.

Die Abbuchung wird detailliert im Kontoauszug bzw. bei mehr als drei Einzelpositionen in einer Abbuchungsmitteilung dargestellt. Sollten Sie ausnahmsweise einmal mit einer Abbuchung nicht einverstanden sein, können Sie diese innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung durch Ihr kontoführendes Institut problemlos rückgängig machen. Beträge, die bereits mit einer Mahnung bzw. Vollstreckungsankündigung angefordert wurden, werden nicht abgebucht und sind gesondert zu entrichten.

Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, bitten wir Sie, den Vordruck "SEPA-Lastschriftmandat für Veranlagungssteuer" auszufüllen und sobald wie möglich bei Ihrem Finanzamt einzureichen. Ein ausfüllbarer Vordruck ist online abrufbar. Sie finden ihn unter "www.finanzamt.hessen.de".

Bitte teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Eventuelle Fragen beantworten wir gerne.

Bareinzahlungen bei der Finanzkasse sind nicht möglich

C. Hinweise zur Zahlung und zu den Folgen verspäteter Zahlung

1. Es wird gebeten, die zu zahlenden Beträge rechtzeitig zu entrichten. Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

- bei Hingabe oder Übersendung von Schecks drei Tage nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde,
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde am Tag, an dem der Betrag der Behörde gutgeschrieben wird und
- bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren am Fälligkeitstag.

2. Wird eine Steuer nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten.

3. Steuern und ggf. steuerliche Nebenleistungen von weniger als 3,00 EUR können zusammen mit der nächsten Zahlung an die Finanzbehörde entrichtet werden. Beträge von insgesamt weniger als 1,00 EUR werden aus Kostengründen weder erhoben noch erstattet.

D. Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.